

**1. Organisation**

- 1.1. Die Gwärbi 17 wird durch den Gewerbeverein Dinhard - Thurtal und Umgebung durchgeführt. Für die Durchführung ist das vom Vorstand bestellte Organisationskomitee (OK) verantwortlich.
- 1.2. Die Mitglieder des Gewerbevereins haben sich fristgerecht mit dem Anmeldeformular anzumelden.
- 1.3. Bei Rücktritt des Ausstellers nach Unterzeichnung des Ausstellungsvertrages werden die aus dem Rücktritt entstandenen Kosten verrechnet.
- 1.4. Der Aussteller ist verpflichtet
  - sich gegenüber dem OK und den Mitausstellern fair und korrekt zu verhalten.
  - den Anordnungen des OKs Folge zu leisten.
  - die publizierten Öffnungszeiten strikte einzuhalten.Bei Zuwiderhandlung steht der Ausstellungsleitung das Recht zu, den Stand des fehlbaren Ausstellers sofort zu schliessen. Die Standmiete verfällt zu Gunsten der Ausstellung.
- 1.5. Jeder Aussteller verpflichtet sich mind. 8 Std. Fronarbeit zu leisten oder einen Betrag von Fr. 400.— zu bezahlen.
- 1.6. Reklamationen sind dem OK spätestens 7 Tage nach Ausstellungsende schriftlich einzureichen.

**2. Teilnahmebedingungen**

## 2.1 Bedingungen:

- Mitgliedschaft im GVDT und dem Einverständnis mit den Bedingungen des vorliegenden Ausstellungsreglements
- bei einem allfälligen Defizit haften alle Aussteller solidarisch

**3. Teilnehmerbeitrag**

## 3.1. Im Teilnehmerbeitrag ist inbegriffen:

- allgemeine Ausstellungswerbung (z.B. Inserat in Tageszeitung, Flugblatt etc.)
- Ausstellungsführer inkl. Normeintrag je Aussteller
- Organisations- und Sekretariatsarbeiten
- Bewachung der Stände vom Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag
- offizieller Abend für Aussteller
- Betreuung von Gästen

## 3.2. Der Ausstellerbetrag ist vor der Gewerbeausstellung fällig (Zahlungsfrist innert 30 Tagen)

## 3.3. Höhere Gewalt:

Wenn höhere Gewalt die Durchführung der Gewerbebeschau erschwert oder verunmöglicht, können die Aussteller gegenüber dem OK und dem GVDT keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Beiträge bleiben bis zur Höhe der Kosten bestehen. Übrige Beiträge werden zurückbezahlt.

**4. Unfallverhütung, Haftpflicht**

- 4.1. Der Aussteller ist verpflichtet, an Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften der SUVA entsprechen.
- 4.2. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch ihn, sein Personal oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden, zum Beispiel:
  - Personen- und Sachschäden, welche sich die Aussteller gegenseitig zuführen.
  - Schäden an gemieteten Standplätzen und den dazugehörenden Einrichtungen.
  - Haftpflicht aus den Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten.
- 4.3. Jeder Aussteller verpflichtet sich, sein Standpersonal und Einrichtungsgegenstände zu versichern.

**5. Ausstellungsgestaltung**

- 5.1. Das OK ist, nach allfälliger Absprache mit den Teilnehmern, alleine für die Gliederung und Einteilung der Stände zuständig. Die Gestaltung der Stände wird, unter Berücksichtigung der Nachbarstände dem Standbetreiber überlassen. Trennwände die durch das OK installiert werden, dürfen weder verschoben noch bemalt noch durchlöchert werden. Allfällige Kosten für die Instandstellung gehen zu Lasten des Ausstellers.
- 5.2. Standänderungen können nur im Einvernehmen mit dem Bauchef vorgenommen werden.
- 5.3. Beim Einrichten des Standes haben die Aussteller auf den gesamten Ausstellungsaufbau Rücksicht zu nehmen und sich an die vorgeschriebenen Termine zu halten.
- 5.4. Das Anbringen einer Firmentafel wird empfohlen und ist Sache des Ausstellers.

**6. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

- 6.1. Zur Gestaltung von Ausstellungsständen dürfen feuergefährliche Materialien wie Schilf, Strohmatten, Papier usw. nur verwendet werden, wenn sie gegen Entflammung behandelt worden sind.
- 6.2. Treppen, Türen und Notausgänge müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.

**7. Technische Anschlüsse**

- 7.1. Die Installation der Standanschlüsse für Licht, wird durch das OK zur Verfügung gestellt. Telefon, Internet, Kraft-Strom, Wasser Zu- und –Abläufe fallen unter die Zuständigkeit des Bauchefs und sind von diesem bei Bedarf mit Kostenfolge für den Aussteller zu installieren oder zu koordinieren.

**8. Demontage**

- 8.1 Die gedeckten Ausstellungsstände, speziell die in der Sporthalle, müssen am Sonntagabend bis 20.00Uhr geräumt sein. Ausstellungsstände im Freien müssen in Absprache mit dem Bauchef bis spätestens Montagmittag entfernt sein.